



**Offenlegungsbericht
der
Kreissparkasse Halle (Westf.)
Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapital-instrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	11
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	20
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	22
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	24
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	27
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	30
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	33
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	34
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	36
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	37
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	38
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	39
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	40
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	42
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	43

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

- Die Offenlegung der Kreissparkasse Halle (Westf.) erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt Kreissparkasse Halle (Westf.) folgendes:

- Kreissparkasse Halle (Westf.) hat keine Tochtergesellschaften.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse Halle (Westf.) macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, wurden als "sonstige Positionen" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für Kreissparkasse Halle (Westf.):

- Art. 438 Buchstabe b CRR (keine Offenlegung von Kapitalzuschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a CRD von der Aufsicht gefordert)
- Art. 441 CRR (Kreissparkasse Halle (Westf.) ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Kreissparkasse Halle (Westf.) verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Kreissparkasse Halle (Westf.) verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Kreissparkasse Halle (Westf.) veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Kreissparkasse Halle (Westf.) jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kreissparkasse Halle (Westf.). In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Kreissparkasse Halle (Westf.) hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Kreissparkasse Halle (Westf.) hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Kreissparkasse Halle (Westf.) sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) e, f CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Kreissparkasse Halle (Westf.) angemessen sind. Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt D den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Kreissparkasse Halle (Westf.) und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstandes	-	-
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates	-	1

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrates sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen - in der Satzung der Kreissparkasse Halle (Westf.) enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer bis zu fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Trägers der Kreissparkasse Halle (Westf.) erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes NRW beachtet.



Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Halle (Westf.) werden im Wesentlichen durch den Träger der Kreissparkasse Halle (Westf.) entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes von der Trägervertretung bestätigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Kreissparkasse Halle (Westf.), so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Halle (Westf.) vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss gem. § 25d (8) KWG wurde nicht gebildet.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017			
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
	TEUR					TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	918,3	-630,4	-	-	287,9
10.	Genussrechtskapital	-	-	-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	62.045,0	-8.035,0	54.010,0	-	-
12.	Eigenkapital	-	-	-	-	-
	a) gezeichnetes Kapital	-	-	-	-	-
	b) Kapitalrücklage	-	-	-	-	-
	c) Gewinnrücklagen	-	-	-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	53.478,7	-	53.478,7	-	-
	cb) andere Rücklagen	222,9	-	222,9	-	-
	d) Bilanzgewinn	422,9	-422,9	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen				-	-	-
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)				-	-	8.141,8
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)				-3,1	-	-
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)				-	-	-
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)				-	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)				-	-	-
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)				-	-	3.500,0
				107.708,5		11.929,7

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung



Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kreissparkasse Halle (Westf.) hat von Altbestandsregelungen anerkennungsfähige Kapitalinstrumente begeben.

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der folgenden Tabelle zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief		
1	Emittent	Kreissparkasse Halle (Westf.)
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nichtanrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,3 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	872.226,80 €
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.12.2002 – 08.12.2011
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.02.2018 – 30.08.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	K.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	K.A.
<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,05 – 4,35% Referenzindex nicht einschlägig
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend



21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	K.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	K.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	K.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	K.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	53.702	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	K.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	54.010	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	K.A.	486 (2)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	K.A.	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	K.A.	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	K.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	107.712		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	K.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-1
9	In der EU: leeres Feld			



10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	K.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	K.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	K.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	K.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	K.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	



21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	K.A.	48 (1), 470 (2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	K.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	K.A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	K.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	K.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	K.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	K.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	K.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	K.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	K.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	K.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	K.A.	481	
	davon: ...	K.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-1	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-3		-1
29	Hartes Kernkapital (CET1)	107.709		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	K.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	K.A.		



32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	K.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	K.A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	K.A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	K.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	K.A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	K.A.		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	K.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	K.A.	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	K.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	K.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-1		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-1	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	K.A.		



41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	K.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	K.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	K.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	K.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	K.A.	468	
	davon: ...	K.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	1	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	K.A.		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	K.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	107.709		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	K.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	3.788	486 (4)	3.788
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	K.A.	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	K.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	K.A.	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	8.142	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	11.930		3.788
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	K.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	



53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	K.A.	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	K.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	K.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	K.A.		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	K.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	K.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	K.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	K.A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	K.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	K.A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	K.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	K.A.	467	



	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	K.A.	468	
	davon: ...	K.A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	K.A.		
58	Ergänzungskapital (T2)	11.930		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	119.638		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	K.A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Schulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	K.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	K.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	K.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	709.614		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,18	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,18	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,86	92 (2) (c)	

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8.904	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	8.870		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	33		
67	davon: Systemrisikopuffer	K.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	K.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,86	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10.489	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	K.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	K.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	18.860	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	651.344	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	K.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	K.A.	62	

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	K.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	K.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	K.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	K.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	4.834	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	K.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Kreissparkasse Halle (Westf.) sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (TEUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	-
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	30
Öffentliche Stellen	92
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	112
Unternehmen	21.837
Mengengeschäft	22.025
Durch Immobilien besicherte Positionen	892
Ausgefallene Positionen	595
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-
Gedekte Schuldverschreibungen	16
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	3.831
Beteiligungspositionen	2.158
Sonstige Posten	520
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	-
Interner Modellansatz	-
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	427
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	-
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
Operationelle Risiken	



Basisindikatoransatz	4.202
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-
CVA Risiko	32

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen



5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen in %	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	754.368,2	-	-	-	-	-	47.476,5	-	-	47.476,5	92,8026	-
Frankreich	7.161,3	-	-	-	-	-	511,2	-	-	511,2	0,9993	-
Niederlande	18.273,9	-	-	-	-	-	1.292,1	-	-	1.292,1	2,5257	-
Italien	3.290,1	-	-	-	-	-	259,2	-	-	259,2	0,5067	-
Irland	383,3	-	-	-	-	-	19,7	-	-	19,7	0,0386	-
Dänemark	51,9	-	-	-	-	-	4,1	-	-	4,1	0,0081	-
Portugal	972,3	-	-	-	-	-	20,9	-	-	20,9	0,0409	-
Spanien	2.196,5	-	-	-	-	-	174,6	-	-	174,6	0,3413	-
Belgien	2.181,9	-	-	-	-	-	176,2	-	-	176,2	0,3444	-
Luxemburg	1.462,5	-	-	-	-	-	70,3	-	-	70,3	0,1374	-
Norwegen	129,4	-	-	-	-	-	10,4	-	-	10,4	0,0202	2,00
Schweden	1.552,8	-	-	-	-	-	81,1	-	-	81,1	0,1585	2,00
Finnland	1.617,6	-	-	-	-	-	129,4	-	-	129,4	0,2529	-
Österreich	2.779,3	-	-	-	-	-	222,3	-	-	222,3	0,4346	-
Schweiz	793,1	-	-	-	-	-	55,1	-	-	55,1	0,1078	-
Färöer	13,1	-	-	-	-	-	1,0	-	-	1,0	0,0020	-
Malta	60,6	-	-	-	-	-	4,8	-	-	4,8	0,0095	-
Türkei	3,2	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,0004	-
Polen	1.290,1	-	-	-	-	-	103,2	-	-	103,2	0,2017	-
Slowakei	1.438,6	-	-	-	-	-	115,1	-	-	115,1	0,2250	0,50
Ukraine	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0000	-

Russ. Föderation	11,0	-	-	-	-	-	1,0	-	-	1,0	0,0019	-
Georgien	0,8	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0002	-
Kasachstan	5,0	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,0009	-
Kroatien	0,5	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0001	-
Großbritannien	1.321,3	-	-	-	-	-	83,8	-	-	83,8	0,1638	-
Guernsey	168,9	-	-	-	-	-	6,8	-	-	6,8	0,0132	-
Jersey	275,7	-	-	-	-	-	11,7	-	-	11,7	0,0229	-
Malawi	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0000	-
Südafrika	2,7	-	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,0006	-
USA	2.268,7	-	-	-	-	-	122,0	-	-	122,0	0,2384	-
Kanada	341,1	-	-	-	-	-	13,6	-	-	13,6	0,0266	-
Mexiko	1.878,3	-	-	-	-	-	150,3	-	-	150,3	0,2937	-
Costa Rica	2,4	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,0004	-
Kaimaninseln	2,1	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0002	-
Br. Jungferninseln	8,1	-	-	-	-	-	0,6	-	-	0,6	0,0012	-
Trinidad u. Tobago	0,6	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0001	-
Venezuela	1,4	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,0003	-
Peru	4,9	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,0008	-
Chile	3,5	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0003	-
Argentinien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0000	-
Israel	3,6	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,0004	-
Arabische Emirate	2,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0001	-
Oman	0,8	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0001	-
Indien	465,8	-	-	-	-	-	37,3	-	-	37,3	0,0728	-
Sri Lanka	2,4	-	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,0006	-
Indonesien	7,7	-	-	-	-	-	0,6	-	-	0,6	0,0012	-
Singapur	2,2	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,0003	-
China	6,7	-	-	-	-	-	0,5	-	-	0,5	0,0011	-
Hongkong	1,7	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0001	1,25
Summe	806.810,2	-	-	-	-	-	51.158,5	-	-	51.158,5	100,00	-

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	709.614,2
Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %	0,0047
Anforderung an den institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	33,4

Tabelle: Höhe des institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 651.344 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	374
Öffentliche Stellen	1.037
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	1.603
Unternehmen	262.326
Mengengeschäft	277.632
Durch Immobilien besicherte Positionen	10.931
Ausgefallene Positionen	8.129
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-
Gedekte Schuldverschreibungen	312
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	49.248
Sonstige Posten	34.659
Gesamt	646.251

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,27 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.



Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisations ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	53,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten	-	-	80,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,8	-	
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	10,5	-	-	-	-	-	2,4	-	-	-	
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Institute	147,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unternehmen	-	-	-	41,1	6,8	14,5	323,1	6,2	38,5	13,0	35,8	67,6	152,8	-	-	
Davon: KMU	-	-	-	-	6,3	10,0	274,7	6,2	27,5	6,2	22,8	66,6	115,2	-	-	
Mengengeschäft	-	-	-	368,4	6,7	2,5	19,4	19,3	19,6	3,1	3,1	17,8	41,2	0,6	-	
Davon: KMU	-	-	-	-	6,7	2,5	19,4	19,3	19,6	3,1	3,1	17,8	41,2	0,6	-	
Durch Immobilien besicherte Positio- nen	-	-	-	30,0	-	-	0,3	0,6	0,1	-	0,1	0,2	1,5	0,1	-	
Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	0,3	0,6	0,1	-	0,1	0,2	1,5	0,1	-	
Ausgefallene Positionen	-	-	-	2,7	0,9	-	0,4	0,3	0,9	0,2	0,0	0,0	0,2	-	-	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gedeckte Schuldver- schreibungen	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Institute und	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	



31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Unternehmen mit kurzfristiger Boni- tätsbeurteilung																
OGA	-	120,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,4
Gesamt	203,8	120,9	80,6	442,2	14,4	27,5	343,2	26,4	59,1	16,3	41,4	85,6	195,7	2,5	10,4	

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Die Pauschalwertberichtigungen werden in der Risikopositionsklasse „Unternehmen“ in der Branche „sonstiges Dienstleistungsgewerbe“ ausgewiesen.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	53,1	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3,7	7,4	71,3
Öffentliche Stellen	2,7	0,8	9,4
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	86,7	32,4	28,1
Unternehmen	442,3	70,2	186,9
Mengengeschäft	127,5	47,6	326,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,6	1,9	30,4
Ausgefallene Positionen	1,4	0,4	3,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	0,0	3,5
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
OGA	120,9	-	-
Sonstige Posten	10,4	-	-
Gesamt	849,3	160,7	660,0

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Kreissparkasse Halle (Westf.) verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Kreissparkasse Halle (Westf.) Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Kreissparkasse Halle (Westf.) Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Kreissparkasse Halle (Westf.) geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 0,8 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen.

Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,1 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,1 Mio. Euro.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	5,0	3,3	0,4	0,0	0,1	0,1	-0,1	0,5
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	4,2	3,1	0,7	0,0	-0,7	0,0	0,0	1,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	1,8	1,5	0,3	0,0	-0,3	0,0	0,0	0,1
Baugewerbe	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	1,6	0,8	0,1	0,0	-0,2	0,0	0,0	0,0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,2	0,2	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,0	0,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	0,2	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	9,2	6,4	1,1	0,0	-0,6	0,1	-0,1	2,0

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	9,2	6,4	1,1	0,0	2,0
EWR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	9,2	6,4	1,1	0,0	2,0

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	7,7	0,5	1,1	0,7	-	6,4
Rückstellungen	0,1	-	0,1	-	-	0
Pauschalwertberichtigungen	1,3	-	0,2	-	-	1,1
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	-	-	-	-	-	-
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	11,5	-	-	-	-	11,9

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor´s
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody´s
Öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody´s
ggf. Internationale Organisationen	Moody´s
ggf. Institute	Moody´s
ggf. Unternehmen	
ggf. Gedeckte Schuldverschreibungen	
ggf. Verbriefungspositionen	
ggf. OGA	
ggf. Sonstige Posten	

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Postenklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250	Sonstige
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse													
31.12.2017													
Zentralstaaten oder Zentralbanken	53,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	78,8	-	1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	0,0	-	12,5										
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	140,2	-	7,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	7,0	-	-	-	-	-	-	644,6	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	392,2	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	32,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	1,4	4,0				
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	1,5	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120,9
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	26,2	-	-	-	-	0,7
Sonstige Posten	3,9	-	-	-	-	-	-	6,5	-	-	-	-	-
Gesamt	284,5	2,0	21,3	32,5	-	-	392,2	678,7	4,0	-	-	-	121,6

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250	Son- stige
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikoposi- tionsklasse													
31.12.2017													
Zentralstaaten oder Zentralbanken	406,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Ge- bietskörperschaften	94,1	-	1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	1,8	-	5,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	140,2	-	7,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	7,0	-	-	-	-	-	-	282,2	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	391,0	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	32,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	1,4	4,0	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risi- ken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	1,5	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitäts- beurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120,9
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	26,2	-	-	-	-	0,7
Sonstige Posten	3,9	-	-	-	-	-	-	6,5	-	-	-	-	-
Gesamt	654,9	2,0	14,5	32,5	-	-	391,0	316,3	4,0	-	-	-	121,6

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Bei den von der Kreissparkasse Halle (Westf.) gehaltenen Beteiligungen handelt es sich um strategische Beteiligungen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert sowie der beizulegende Zeitwert ausgewiesen. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

31.12.17 Mio. Euro	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	16,5	16,5	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	16,5	16,5	
Gesamt	16,5	16,5	-

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

Beteiligungen wurden im Berichtsjahr nicht verkauft. Somit wurden auch keine Gewinne oder Verluste realisiert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen wurden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie und die Verfahren zur Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen sind in Organisationsanweisungen der Sparkasse hinterlegt. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Empfehlungen des Verbandes zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen bei der Sparkasse

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anererkennungsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen).



Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2017 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	6,8
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	4,4	9,5
Mengengeschäft	0,3	0,8
Durch Immobilien besicherte Positionen	32,5	-
Ausgefallene Positionen	0,1	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
OGA	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Posten	-	-
Gesamt	37,3	17,1

Tabelle: Besicherte Positionswerte



10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR für Netto-Fremdwährungspositionen.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation. Zur Ermittlung des Risikos aus den Zinsänderungsgeschäften wird auf monatlicher Basis ein so genannter Value at Risk-Ansatz mit einem frei zu wählenden Planungshorizont angewandt, der auf der historischen Simulation (Planungshorizont drei Monate) beruht.

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow und Zinsbuchbarwert) sowie GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt + 200 Basispunkte bzw. – 200 Basispunkte.

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Ertrags- / Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	-20,3	+7,4

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Kreissparkasse Halle (Westf.) schließt derivative Finanzgeschäfte in Form von Zinsswaps zur Steuerung und Begrenzung der sich aus dem Zinsbuch aller zinstragenden Aktiva und Passiva allgemein ergebenden Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB.

Zinsswaps werden ausschließlich mit Banken guter Bonität im Rahmen des Haftungsverbundes außerbörslich abgeschlossen. Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Limit zur Geschäfts- und Risikobegrenzung.

Credit Default Swaps haben wir hauptsächlich im Zusammenhang mit Sparkassen-Kreditbasket-Transaktionen in geringen Umfang als Handelsgeschäfte zur weiteren Streuung der Adressenrisiken im Kreditportfolio und als Sicherungsgeschäfte für einzelne Adressen abgeschlossen.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Bei den Zinsderivaten besteht ein positiver Wiederbeschaffungswert in Höhe von 0,4 Mio. EUR einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen, verbundinternen Wertpapierleihegeschäften sowie aus der Verpfändung von Wertpapieren für längerfristige Offenmarktgeschäfte. Die Höhe der Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da aufgrund veränderter Anforderungen seitens der Deutschen Bundesbank im Gegensatz zum Vorjahr auch Wertpapierleihegeschäfte als belastet auszuweisen sind. Außerdem sind im Jahresverlauf die für Offenmarktgeschäfte als Sicherheit im Pfanddepot der Deutschen Bundesbank hinterlegten Wertpapiere als belastet gekennzeichnet worden.

Die Sparkasse hat bei Weiterleitungsdarlehen mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel täglich, geprüft.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen, unterliegt jedoch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich Geschäften in derselben Währung. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Die bilanziellen Vermögenswerte der Sparkasse gelten zum Berichtsstichtag 31.12.2017 in Höhe von 160,8 Mio. EUR als belastet. Die Belastungsquote beträgt 11,42 %.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	164,2		1.508,5	
davon Aktieninstrumente	-	-	144,1	152,7
davon Schuldtitel	81,9	83,2	52,4	53,1
davon sonstige Vermögenswerte	0,2		31,1	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	-	-
davon Aktieninstrumente	-	-
davon Schuldtitel	-	-
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	-	-

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	98,7	102,6

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten



15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Kreissparkasse Halle (Westf.) gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31.12.2017 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 7,13 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,30 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg des Kernkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.407,7
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	3,5
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	9,9
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	48,2
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7*	Sonstige Anpassungen	41,7
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.511,0

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR



Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungs- quote Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.388,1
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,0)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.388,1
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	12,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	-
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	3,5
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	15,4
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	49,3
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	9,9
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	59,2
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	194,7
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(146,5)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	48,2
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-

EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	107,7
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.511,0
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,13
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.388,1
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.388,1
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	3,5
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	114,1
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	12,0
EU-7	Institute	62,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	32,3
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	381,6
EU-10	Unternehmen	618,5
EU-11	Ausgefallene Positionen	5,3
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	158,3

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)